

Satzungen  
des  
Vereins Prenzlauer  
Segler



Prenzlau 1925  
A. Miel Verlagshandlung G. m. b. H.







# Satzungen

des

## Vereins Prenzlauer Segler



Prenzlau 1925

A. Mielck Verlagshandlung G. m. b. H.







## § 1.

### Name und Sitz.

Der am 22. August 1888 gegründete und am 15. Mai 1905 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Prenzlau unter dem Namen „Verein Prenzlauer Segler“ eingetragene Verein hat seinen Sitz in Prenzlau.

## § 2.

### Zweck.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports.

## § 3.

### Abzeichen.

Der Verein führt als Abzeichen einen schwarz-weiß-roten Stander, dessen weißes Feld kreisförmig ist.

## § 4.

### Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern,
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) außerordentlichen Mitgliedern.

## § 5.

### Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder werden von einer Hauptversammlung durch Stimmeneinheit auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, brauchen aber keine Beiträge zu zahlen.

## § 6.

### Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

Der von zwei Mitgliedern zu unterstützende Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Standes und der Wohnung an den Vorstand schriftlich zu richten.



Ueber die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung und zwar müssen  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Die Anmeldung ist zwei Wochen lang durch Aushang im Vereinshause bekannt zu geben.

Bedenken gegen die Aufnahme sollen dem Vorstande schriftlich vorher mitgeteilt werden.

Der vierteljährlich im Voraus zu zahlende Beitrag und das Eintrittsgeld werden in der Hauptversammlung eines jeden Jahres festgesetzt.

#### § 7.

##### Auswärtige Mitglieder.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz von Prenzlau verlegen, können auf ihren Antrag durch Beschluß einer Mitgliederversammlung zu auswärtigen Mitgliedern ernannt werden; sie haben dann nur ein  $\frac{1}{6}$  des Jahresbeitrages zu leisten, behalten aber alle Rechte und Pflichten.

#### § 8.

##### Außerordentliche Mitglieder.

Nicht ständig in Prenzlau ansässige Personen können als außerordentliche Mitglieder durch einfachen Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wahlfähig. Sie zahlen kein Eintrittsgeld und nur die Hälfte des monatlichen Beitrages der ordentlichen Mitglieder. Sie haben ihr Ausscheiden schriftlich dem Vorstande mitzuteilen und den Beitrag nur noch für den laufenden Monat zu entrichten.

#### § 9.

##### Austritt.

Ausscheidende ordentliche Mitglieder haben ihren Austritt dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden und noch den Beitrag für das laufende Vierteljahr zu zahlen.

#### § 10.

##### Ausschluß.

Durch Beschluß einer Mitgliederversammlung kann ausgeschlossen werden:

Wer nicht befugt ist, ein öffentliches Amt zu bekleiden,  
wer durch Gerichtsbeschluß in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

wer seine Pflichten dem Verein gegenüber gröblich verletzt oder unehrenhafte Handlungen begangen hat. Eine grobe



Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn er trotz mehrfacher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Zu dem Beschlusse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Verpflichtungen zwischen dem Verein und dem ausgeschlossenen Mitgliede sind sofort zu regeln.

### § 11.

#### **Vorstand.**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB. ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Ihre Bestellung erfolgt durch Beschluß einer Hauptversammlung.

Neben dem Vorstande dürfen für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden.

### § 12.

#### **Mitgliederversammlung.**

Am ersten Freitag nach dem 1. im Monat findet eine Mitgliederversammlung statt. Die im Januar stattfindende Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Hauptversammlung.

In dringenden Fällen ist vom Vorstande eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberäumen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muß, wenn ihm ein von mindestens 5 Mitgliedern unterschriebener Antrag mit Angabe des Zweckes eingereicht wird.

Alle Hauptversammlungen sind mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Die Berufung erfolgt durch schriftliche Aufforderung oder durch Bekanntmachung im hiesigen Kreisblatt und im Kurier. Die Tagesordnung zu den Versammlungen ist 3 Tage vorher durch Aushang im Vereinshaus oder durch Kreisblatt und Kurier bekannt zu geben.

### § 13.

#### **Auflösung.**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder in der ersten Versammlung anwesend, so entscheidet die nächste Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 14.

Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie



hat 3 Mitglieder zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister einzutragen sind und die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation zu besorgen haben.

Für die Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 15.

**Niederschrift.**

Die Versammlungsbeschlüsse sind in das Niederschriftsbuch einzutragen, der Mitgliederversammlung vorzulesen und nach der Genehmigung vom Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehen.

§ 16.

Die Satzung vom 5. Mai 1911 nebst Nachträgen tritt außer Kraft.

**Prenzlau, den 13. März 1925.**

**Der Vorstand.**

---



# Geschäftsordnung

## des Vereins Prenzlauer Segler.

### § 1.

#### Geschäftsführender Vorstand.

Neben dem Vorstand der Sitzung besteht ein geschäftsführender Vorstand. Zu ihm gehören außer

- a) dem Vorsitzenden und
- b) dessen Stellvertreter noch
- c) der Schriftführer,
- d) dessen Stellvertreter,
- e) der Kassierer,
- f) der Hauswart,
- g) der Bootswart,
- h) der Hafenwart,
- i) der Gartenwart.

Vorstand im Sinne der Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Vorstand.

### § 2.

Der Vorstand wird auf die Dauer des Geschäftsjahres in der im Monat Januar stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung gewählt, in der zugleich über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen im Amte.

### § 3.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu veranlassen.

### § 4.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden.



§ 5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 6.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zusage. Für die Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Während der Wahl des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

§ 7.

**Vorsitzender.**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, vor Abschluß eines Rechtsgeschäftes die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Zu Ausgaben, die nicht 50 Reichsmark übersteigen, bedarf er nur der Genehmigung des Vorstandes. Zu einmaligen Ausgaben, die nicht 25 Reichsmark übersteigen, ist er selbständig berechtigt.

Für Rechtsgeschäfte, die er ohne die erforderliche Genehmigung abschließt, haftet er persönlich.

§ 8.

**Schriftführer.**

Der Schriftführer führt das Niederschriftsbuch, die Mitgliederliste und hat alle Schreiben, die der Vorsitzende zu vollziehen hat, zu entwerfen und mit seinem Namenszeichen zu versehen.

§ 9.

**Kassenwart.**

Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte, hat hierüber Bücher zu führen und diese am Ende des Geschäftsjahres oder zwecks außerordentlicher Prüfung zu jeder Zeit mit allen Belegen zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Am Schlusse des Jahres haben zwei Mitglieder, die auf die Dauer des Geschäftsjahres von einer Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstande angehören, die Kasse zu prüfen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen zu lassen.



§ 11.

**Ausgaben der Warte.**

Garten-, Haus-, Boots- und Hafenwart haben dafür zu sorgen, daß das Haus, der Garten, der Hafen und die Boote in Ordnung bleiben.

Ueber das Inventar haben sie Listen zu führen.

Den Anordnungen der Warte ist Folge zu leisten, Verstöße gegen ihre Anordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag des jeweiligen Wartes mit einer Geldstrafe bis zu 20 Reichsmark belegt. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern.

Berufungsinstanz ist die nächste Monatsversammlung.

§ 12.

**Leitung der Versammlung.**

Die Mitgliedsversammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sind beide behindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Leiter.

Das Wort wird nach der Rednerliste erteilt.

§ 13.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten zuerst das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muß das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schlusse der Beratung erteilt werden.

§ 14.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Mit der dritten Aufforderung ist ihm das Wort zu entziehen.

Ungehörigkeiten hat der Vorsitzende zu rügen und bei nicht erfolglicher Entschuldigung dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 15.

**Anträge.**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der Antrag muß den Wortlaut des Beschlusses, der gefaßt werden soll, enthalten.

Der Antrag soll schriftlich mit Unterschrift spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugestellt und in der Sitzung von dem Antragsteller begründet werden.



§ 16.

**Tagesordnung.**

Der Vorstand hat zu jeder Versammlung eine Tagesordnung aufzustellen, die auch die eingegangenen Anträge enthalten muß.

§ 17.

Wird der Antrag auf Schluß der Besprechung gestellt, so hat der Vorsitzende nach der Unterstützung zu fragen. Wird der Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt, so erhält nur noch ein Redner gegen und ein Redner für den Antrag das Wort, worauf über den Schluß der Besprechung abzustimmen ist. Ist der Antrag angenommen, so steht nur noch dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort zu.

§ 18.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen, deren Aufnahme in das Niederschriftsbuch jedoch nur auf Grund besonderen Mehrheitsbeschlusses erforderlich ist.

§ 19.

Gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters kann Berufung eingelegt werden. Ueber die Berufung entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Antragstellers und Entgegnung des Leiters ohne Verhandlung durch Abstimmung.

§ 20.

Eine Aenderung der Geschäftsordnung kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen und zwar durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

§ 21.

Diese Geschäftsordnung ist auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 6. Januar 1912 aufgestellt und in der Versammlung vom 7. April 1911 und vom 13. März 1925 genehmigt. Die nachfolgende Haus-, Segel- und Hafenordnung bilden Bestandteile der Geschäftsordnung.

Brenzlau, den 13. März 1925.

**Der Vorstand.**



# Haus- und Gartenordnung.

---

## § 1.

Die Verwaltung des Vereinshauses sowie die Aufsicht hierüber führt der Hauswart. Nur ihm allein unterstehen die mit der Instandhaltung und Reinigung Beauftragten.

## § 2.

Der Hauswart hat die Pflicht, Ordnung und Reinlichkeit im Hause zu halten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 3.

Das Vereinshaus ist dem Schutze der Mitglieder empfohlen. Bei der Benutzung ist die größte Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten. Z. B. ist dafür zu sorgen, daß gebrauchtes Geschirr in die Küche geschafft und Zeitungen und Bücher an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgelegt werden. Es ist Pflicht der Mitglieder, beim Verlassen des Vereinshauses sich davon zu überzeugen, daß die Fenster und Türen geschlossen und das Licht ausgelöscht ist.

## § 4.

Die Segel und Utensilien usw. sind stets an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren. Herumliegende Gegenstände werden von dem Hauswart in Verwahrung genommen und gegen Zahlung von je einer Reichsmark dem Besitzer ausgeliefert.

## § 5.

Das nach dem See zu gelegene Zimmer ist außer bei gemeinsamen Veranstaltungen ausschließlich für Herren bestimmt.

## § 6.

Das Vereinshaus und die zugehörigen Anlagen sind nur für die Mitglieder und deren Angehörige bestimmt. Sie dienen nicht zu Privatgesellschaften der Mitglieder und sind nicht als öffentliche Vergnügungsräume zu betrachten. An Versammlungs- und Herrenabenden sind sämtliche Räume den Mitgliedern vorbehalten. Die Räume können an Mitglieder



zu Privatfestlichkeiten gegen eine Gebühr von 20 Mark mit Ausnahme der Tage, an denen sie zu Vereinszwecken gebraucht werden, vermietet werden. Der Mieter hat für die Reinigung zu sorgen, für evtl. Schäden aufzukommen und die Kosten für Beleuchtung und Heizung zu tragen. Anmeldungen zur Ueberlassung der Räume sind rechtzeitig an den Vorsitzenden zu richten.

Der Mieter hat dem Hauswart rechtzeitig von der Ueberlassung Mitteilung zu machen und dessen Anordnungen über die Reinigung Folge zu leisten.

### § 7.

Gäste dürfen eingeführt werden und haben sich in das Fremdenbuch einzutragen. Herren, die in Prenzlau wohnen, dürfen mehr als dreimal nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden eingeführt werden. Zu den Vereinsfestlichkeiten dürfen ortsansässige Personen, die nicht Haus- und Familienangehörige von Mitgliedern sind, nur mit spätestens am Tage vor der Festlichkeit einzuholender Genehmigung des Vorstandes eingeführt werden. Ob Gäste überhaupt zu einer Vereinsfestlichkeit zugelassen werden sollen, entscheidet die der Festlichkeit vorangehende Mitgliederversammlung.

Kindern unter 14 Jahren ist das Verweilen in den oberen Räumen des Vereinshauses ohne Begleitung Erwachsener nicht gestattet.

### § 8.

Den Mitgliedern werden auf Anfordern Schlüssel des Vereinshauses mietweise gegen Zahlung einer Gebühr und Quittung überlassen. Das Mitglied ist für unbefugte Benutzung seiner Schlüssel verantwortlich und hat sie beim Ausscheiden aus dem Verein an den Hauswart zurückzugeben.

### § 9.

Den Mitgliedern werden Schränke auf Antrag von dem Hauswart gegen eine Gebühr von 4 resp. 6 Mark mietweise überlassen.

### § 10.

Hunde dürfen in den Gartenanlagen nur an der Leine geführt werden. Das Mitbringen in das Vereinshaus und auf den Steg ist verboten.

### § 11.

Die Aufsicht und Instandhaltung der Gartenanlagen hat der Gartenwart. Ihm stehen sinngemäß die gleichen Befugnisse zu wie dem Hauswart.



§ 12.

Es liegt im Interesse des Vereins, Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Gartenordnung zur Kenntniss des Haus- bzw. Gartenwartes zu bringen.

Brenzlau, den 13. März 1925.

Der Vorstand.

---



# Fahrordnung für das Vereinsboot.

---

## § 1.

Das Vereinsboot untersteht der Aufsicht des Bootswartes und seines Stellvertreters. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 2.

Zur Führung des Vereinsbootes sind nur die Mitglieder berechtigt, welche die vom Verein vorgeschriebene Steuer-  
mannsprüfung nach Maßgabe der festgelegten Prüfungs-  
ordnung abgelegt haben. Die Namen der Steuerleute sind in  
einer im Vereinshause aushängenden Liste vermerkt.

## § 3.

Bootseigner sind zur Führung des Vereinsbootes eben-  
falls nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung be-  
rechtigt. Doch kann ihnen die Berechtigung der Führung zu-  
erkannt werden, falls sie zwei Jahre ihr eigenes Boot ge-  
fahren haben und der Prüfungsausschuß einen entsprechenden  
Antrag genehmigt, wobei der Nachweis der theoretischen  
Kenntnisse zu erbringen ist.

Die Gebühr für die Bootsmannsprüfung ist ein halber,  
für die Steuermannsprüfung ein Monatsbeitrag.

## § 4.

Bei den Wettfahrten führt der Bootswart das Vereins-  
boot. Verzichtet er, so entscheidet das Loos. Nur ordentliche  
Mitglieder haben das Führerrecht. Die Wahl der Mannschaft  
steht dem Führer frei.

## § 5.

Die Voranmeldung (Tag, Zeit, voraussichtliche Dauer)  
zur Benutzung des Vereinsbootes hat auf dem dazu bestimm-  
ten Kalender höchstens 5 Tage vorher zu erfolgen. Eine neue  
Fahrt darf erst nach Beendigung der alten angemeldet werden.

## § 6.

Jede Fahrt ist sofort nach Beendigung im Kartenbuch  
durch genaue Ausfüllung jeder einzelnen Spalte zu vermerken.



§ 7.

Mitglieder und deren Familienangehörige zahlen für jede Fahrt im Vereinsboote 20 Pfennig, Nichtmitglieder eine Reichsmark.

Prüfungs- und Wettfahrten sind gebührenfrei, ebenso Lehrfahrten für die Lehrer und Fahrten des Bootswartes.

§ 8.

Das Vereinsboot darf einschließlich des Steuermanns höchstens mit 8 Personen belastet werden.

§ 9.

Jeder Benutzer darf das Vereinsboot nur mit Bootschuhen betreten. Den Steuerleuten wird zur Pflicht gemacht, auf diese Bestimmung strengstens zu achten.

§ 10.

Ein Verzeichnis der Ausrüstung des Vereinsbootes hängt im Seglerhause aus. Nach jeder Fahrt muß die Ausrüstung vollzählig vorhanden und am ordnungsmäßigen Platz verstaut sein. Risse Vorsegel sind zum Trocknen zu hängen, etwaige Risse und Löcher im gesamten Segel sind schnellstens auszubessern.

§ 11.

Der Steuermann wird für die Fahrtengelder beim Einziehen der Beträge belastet. Er hat daher diese Gelder bei jeder Fahrt von den Teilnehmern einzuziehen. Er ist verantwortlich für Boot und Material.

§ 12.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei wiederholten Verstößen gegen die Fahrordnung dem betreffenden Steuermann die Berechtigung zur selbständigen Führung des Vereinsbootes auf Zeit oder für das Segeljahr entziehen.

§ 13.

Das Vereinsboot wird für weitere Fahrten erst nach Einholung aller Bojen freigegeben.

Brenzlau, den 13. März 1925.

**Der Vorstand.**

---